Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 4907.) Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Artikel I.

Die Schiffe und Flösse, welche die stehende Brücke bei Cöln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die Königlich Preußische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Cöln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Artikel II.

Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rhein berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher, oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft, den Strom an Cöln vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums, endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termin an Cöln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrages ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel III.

Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein= für allemal gewährt, wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	350 Rthlr.
2)	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit .	250 =
3)	Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen, mit..	100 =

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe von	10,000	Ztr.	und mehr	mit	950 Rthlr.		im Mittel
2)	= = =	10,000	bis	8000 Ztr.	=	950—750	Rthlr.	850 Rthlr.
3)	= = =	8,000	=	6000 =	=	750—550	=	650 =
4)	= = =	6,000	=	4000 =	=	550—350	=	450 =
5)	= = =	4,000	=	3000 =	=	350—250	=	300 =
6)	= = =	3,000	=	1500 =	=	250—150	=	200 =
7)	= = =	1,500	=	800 =	=	150— 30	=	90 =
8)	= = =	800	=	und weniger Tragfähigkeit 25 Rthlr.				

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn=Kommissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel IV.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Auffor-

forderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Kommissariats zu Cöln nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft auf dem Rhein vor Cöln vorübergefahren sind.

Das Königlich Preußische Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine, nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Cöln spätestens bis zum Schlusse der Schiffahrt des Jahres 1860. zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Cölner Hafen-Kommissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln von der dortigen Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt es, vom ersten April 1859. bis zum Schlusse des Jahres 1860. neben der stehenden Brücke zu Cöln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnen-Anlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfsleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Artikel VI.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland betrachten die früheren Bedenken gegen die Konstruktion der stehenden Rheinbrücke bei Cöln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß Preußisch, für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schiffahrt auf dem Rhein genügt, welche auf den bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67. der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831. auf den Cölner Brückenbau begründet werden können; sie erklä-

erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf Ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schiffahrt und Flösserei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Artikel VII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratifizirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten. Die von jedem Uferstaat in einem Exemplar auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sollen am 11. Juni dieses Jahres in das Archiv der Centralkommission niedergelegt werden.

Mainz, am 7. Mai 1858.

Für Baden: von Uria.
" Bayern: von Kleinschrod.
" Frankreich: Goepp.
" Hessen: Schmitt.
" Nassau: von Zwierlein.
" Niederlande: Travers.
" Preußen: Matzerath.

(L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 3. Juni 1858. ratifizirt, auch von Seiten sämmtlicher übriger Rheinuferstaaten ratifizirt, und es sind die Ratifikations-Urkunden in das Archiv der Rheinschiffahrts-Centralkommission zu Mainz am 11. Juni 1858. niedergelegt worden.

(Nr. 4908.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

Die unterm 30. Oktober 1836. und 29. Dezember 1851. Allerhöchst bestätigten Statuten der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier" sind, auf Grund der von derselben in der Generalversammlung vom 27. Oktober 1857. gefaßten Beschlüsse, in mehreren Artikeln abgeändert, und es ist der diese Abänderungen feststellende Statutnachtrag, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige in dem Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1858. uns ertheilten Ermächtigung, mit der in diesem Allerhöchsten Erlasse enthaltenen Maaßgabe von uns bestätigt worden, was nach der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Statutnachtrag nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 17. Juni 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

(Nr. 4909.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858., die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{4.}{9.}$ Dezember 1841. betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung ist in Erweiterung und Erläuterung des Art. 17. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{4.}{9.}$ Dezember 1841. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1842. S. 1. ff.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

„Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Haupt-

Haupt-Agentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat."

Dem zu Urkund ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. Juni 1858.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Staatsministeriums vom 15. Juni d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).